

# Weisung 201805001 vom 22.05.2018 – Bekanntgabe des 20. Änderungstarifvertrages zum TV-BA sowie des Bewertungskataloges für die Beamtinnen und Beamten der BA

**Laufende Nummer:** 201805001  
**Geschäftszeichen:** POE 5 – 2201 / 2200.2 / 2400  
**Gültig ab:** 22.05.2018  
**Gültig bis:** 31.12.2019  
**SGB II:** nicht betroffen  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

- Tarifwerk der BA; Bewertungskatalog

---

**Mit der vorliegenden Weisung erfolgt die formale Bekanntgabe des 20. Änderungstarifvertrages zum TV-BA sowie die Inkraftsetzung der Neufassung des Bewertungskataloges für die Beamtinnen und Beamten der BA.**

## 1. Ausgangssituation

In der letzten Tarifverhandlungsrunde am 29. und 30. Januar 2018 haben die BA und die vertragsschließenden Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion eine Tarifeinigung zu verschiedenen Änderungen des TV-BA erzielt, die Bestandteil des 20. Änderungstarifvertrages zum TV-BA ist. Zwischenzeitlich wurde das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen und der 20. Änderungstarifvertrag zum TV-BA unterzeichnet.

## 2. Auftrag und Ziel

Die in den Fach- und Organisationskonzepten beschriebenen Dienstposten werden in einer einheitlichen Zuordnungstabelle zusammengeführt; die bisher getrennt erfolgte Darstellung nach Dienststellenzugehörigkeit wird aufgegeben. Rein organisatorische Maßnahmen von

der Entscheidung bis zur finalen Umsetzung können künftig flexibilisiert und beschleunigt werden, weil grundsätzlich sämtliche im Rahmen von Fachkonzepten tarifierte Dienstposten für die dezentrale Organisation aller Dienststellen der BA und der gemeinsamen Einrichtungen (gE) verfügbar sind. Fach- und Organisationskonzepte bilden dabei jedoch wie bisher den Ordnungsrahmen und regeln die Verfügbarkeit konkret. Sukzessive wird im Rahmen des Fachkonzeptprozesses das Dienstpostenportfolio insgesamt verschlankt, weil Redundanzen beseitigt werden können. Die Transparenz wird verbessert.

Die im Fachkonzeptprozess im Rahmen einzelner Fach- und Organisationskonzepte beschriebenen und nach Mitbestimmung des HPR vorläufig arbeitgeberseitig bewerteten Dienstposten werden in Tarifverhandlungen durch Zuordnung des jeweiligen Dienstpostens zu einem Tätigkeits- und Kompetenzprofil, das einer von insgesamt 8 Tätigkeitsebenen zugeordnet ist, abschließend bewertet. Soweit erforderlich werden dabei auch Funktionsstufen tarifiert.

Das erzielte Tarifergebnis zu den Fach- und Organisationskonzepten ist – soweit systembedingt möglich – auf die Beamtinnen und Beamten der BA zu übertragen.

## **2.1 20. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA (20. Änd.-TV zum TV-BA)**

Der 20. Änd.-TV zum TV-BA (Anlage 1) beinhaltet im Einzelnen folgende Aspekte:

### **2.1.1 Weitere Flexibilisierung des Tarifsystems der BA**

Mit dem 20. Änderungstarifvertrag werden die bisherigen Anlagen 1.0 bis 1.11 zum TV-BA durch eine neue Anlage 1 (Zuordnungs- und Funktionsstufentabelle) abgelöst.

Die neue Zuordnungs- und Funktionsstufentabelle gliedert sich in insgesamt 12 Abschnitte.

Die den Abschnitten vorangestellten Vorbemerkungen (Abschnitt 0) enthalten Regelungen zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung von Funktionsstufen, zu dem im Rechtskreis SGB II zur Verfügung stehenden erweiterten Tätigkeitsportfolio sowie zur Sortierlogik innerhalb der einzelnen Abschnitte und eine Erläuterung verschiedener Tabellenspalten.

Die Tätigkeitsebenen I bis VIII sind künftig jeweils in einem gesonderten Abschnitt abgebildet (Abschnitte 1 bis 8 der Zuordnungs- und Funktionsstufentabelle). Die zu den einzelnen Tätigkeiten formulierten Niederschriftserklärungen, Protokollerklärungen und Fußnoten sind jeweils in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst (Abschnitte 9 bis 11 der Zuordnungs- und Funktionsstufentabelle).

Die Zuordnungs- und Funktionsstufentabelle enthält über die bisher vorhandenen Inhalte hinaus die Angabe des Fach- und Organisationskonzepts, in dem die jeweilige Tätigkeit beschrieben ist.

In den Spalten „Individuelle schriftliche Übertragung“ sowie „Vorliegen weiterer Voraussetzungen“ wird durch ein „X“ gekennzeichnet, ob die Zahlung von Funktionsstufe an weitere Voraussetzungen geknüpft ist. In den Fällen, in denen die Spalten nicht besonders gekennzeichnet sind, ist der Anspruch auf Zahlung einer Funktionsstufe unmittelbar mit der Übertragung der jeweiligen Tätigkeit verbunden (vgl. hierzu Vorbemerkung Nr. 1).

Soweit in der Vergangenheit in den Anlagen 1.1 bis 1.11 noch spezielle Tätigkeits- und Kompetenzprofile enthalten waren, werden diese nunmehr als Tätigkeiten den jeweiligen Tätigkeits- und Kompetenzprofilen im Sinne der seit 1.1.2008 geltenden TuK-Systematik zugeordnet. Mit dieser Änderung sind für die/den einzelnen Beschäftigten keine Konsequenzen verbunden. Für die Internen Services besteht insoweit bei bereits eingestellten Beschäftigten kein Handlungsbedarf, es bedarf keiner Aktualisierung der Geschäftsverteilungsschreiben. Erst bei Neueinstellungen ab dem 1. Juni 2018 kann diese Zuordnung im Einzelfall zu einer gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Anrechnungsmöglichkeit von einschlägiger Berufserfahrung führen.

Mit der Ablösung der Anlagen 1.0 bis 1.11 zum TV-BA durch die neue Anlage 1 werden die bisher festgelegten Funktionsstufen unverändert fortgeführt. Im Einzelfall erfolgten lediglich rein redaktionelle Anpassungen der Funktionsstufenbezeichnungen wie z.B. sprachliche Vereinheitlichungen gleicher Tatbestände. Darüber hinaus wurden die Nummerierungen der einzelnen Niederschrifts-, Protokollerklärungen und Fußnoten neu strukturiert und gleichzeitig Redundanzen durch Zusammenfassung gleichartiger Regelungen reduziert. Hierbei handelt es sich ebenfalls um rein redaktionelle Anpassungen. Es besteht aus dieser Neufassung der Zuordnungs- und Funktionsstufentabelle heraus daher für die Internen Services kein Änderungsbedarf bezüglich der erstellten Geschäftsverteilungsschreiben.

### **2.1.2 Tarifierung von Dienstposten vorliegender Fach- und Organisationskonzepte**

Die seit dem 19. Änd.-TV zum TV-BA neu in Fach- und Organisationskonzepten beschriebenen Dienstposten wurden durch entsprechende Zuordnung zu einem TuK der bestehenden TuK-Systematik tarifvertraglich bewertet. Es handelt sich dabei um die Tarifierung von Dienstposten und Funktionsstufen auf Basis des Fach- und Organisationskonzepts „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den Arbeitsagenturen“ vom 21.08.2017.

### **2.1.3 Übertragung von Änderungen im Tarifvertrag des Bundes auf den Tarifvertrag der BA**

Die auf Bundesebene für den TVöD mit dem 13. und 14. Änderungstarifvertrag zum TVöD-Bund vorgenommenen Änderungen werden mit dem 20. Änderungstarifvertrag zum TV-BA inhaltsgleich in den TV-BA übertragen.

### **2.1.4 Sonstiges**

Der 20. Änd.-TV zum TV-BA tritt grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. Soweit Beschäftigten bereits vor dem 1. Juni 2018 eine Tätigkeit übertragen war, die mit dem genannten Tarifvertrag auf der Grundlage des Fach- und Organisationskonzepts „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den Arbeitsagenturen“ vom 21.08.2017 neu bewertet wird, ist § 3 Abs. 2 20. Änd.-TV zum TV-BA zu beachten. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 20. Änd.-TV noch übertragen ist.

Die Fachkonzepte sind im BA-Intranet unter der Navigation "BA Intranet > Interne Dienstleistungen > Personal > Organisationsentwicklung > Geltende Fachkonzepte" veröffentlicht.

In der dem Änderungstarifvertrag beigefügten Zuordnungstabelle sind die Änderungen jeweils in roter Schrift dargestellt.

Bei der Umsetzung dieses Tarifergebnisses ist hinsichtlich Funktionsstufenänderungen bei Empfängerinnen und Empfängern individueller Übergangsbeträge Abschnitt 3.1.3 HPG, DA 24 zu § 9 TVÜ-BA zu beachten.

## **2.2 Bewertungskatalog**

Die im Anschluss an den Fachkonzeptprozess und die vorläufige arbeitgeberseitige Bewertung in den Tarifverhandlungen abschließend vereinbarte Festlegung der Bewertungen von Dienstposten aufgrund von Fach- und Organisationskonzepten ist auch für die Beamtinnen/Beamten maßgebend.

Im Bewertungskatalog ist jeder TE ein statusrechtliches Amt zugeordnet, das somit die beamtenrechtliche Bewertung der jeweiligen Dienstposten festlegt. Der neue Bewertungskatalog – Stand 06/2018 (Anlage 2) folgt in seiner Struktur der neuen Zuordnungs- und Funktionsstufentabelle und tritt mit Wirkung vom 1.6.2018 in Kraft.

Vor dem Hintergrund, dass die Dienstposten und deren Zuordnung zu statusrechtlichen Ämtern unverändert bleiben, ergibt sich aus der Neustrukturierung des Bewertungskatalogs heraus kein Änderungsbedarf in der Geschäftsverteilung.



Für die neu bewerteten Dienstposten des Fach- und Organisationskonzeptes „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den Arbeitsagenturen“ vom 21.08.2017 gilt:

Beamtinnen und Beamte können unter Anwendung des § 49 Abs. 2 S. 2 Bundeshaushaltsordnung mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten des Monats in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen wurden und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sind. Ich bitte im Interesse der Beamtinnen und Beamten von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

### **3. Einzelaufträge**

#### **3.1 BA-SH**

Das BA-SH stellt die Umsetzung der Anpassungen zu den mit dem 20. Änd.-TV zum TV-BA verbundenen Änderungen in den betroffenen IT-Verfahren sicher und beteiligt hierzu das IT-Systemhaus im erforderlichen Umfang innerhalb der etablierten Prozesse.

#### **3.2 Interne Services Personal**

Die betroffenen Internen Services Personal sorgen für eine zeitnahe Umsetzung des 20. Änd.-TV zum TV-BA hinsichtlich der durch die Fach- und Organisationskonzepte eingetretenen Tarifierungsänderungen sowie der Änderungen durch den Bewertungskatalog.

Sie erstellen im Zusammenhang mit der nunmehr möglichen dauernden Übertragung der Dienstposten die Geschäftsverteilungsschreiben und veranlassen die ggf. erforderlichen Mitarbeitergespräche. Bei der Übertragung von Dienstposten auf Beamtinnen und Beamte sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die dauernde Dienstpostenübertragung sowie die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### **4. Info**

entfällt

### **5. Koordinierung**

entfällt

### **6. Haushalt**

entfällt.

## 7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift